

Koblenz, im August 2014

Aktuelle Ergänzung zur Registrierungsnotwendigkeit betreffend den Einbehalt von Kirchensteuer durch Kapitalgesellschaften auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Gewinnausschüttungen) ab 2015 - Unser Rundschreiben vom 27.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einstellungsdatum vom 17.07.2014 auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern wurde eine Erleichterungsmöglichkeit für Kapitalgesellschaften eröffnet, bei de-nen absehbar ist, dass eine Gewinnausschüttung im Folgejahr aufgrund ihrer Er-trags-lage, Verlustvorträge oder geübtem Auskehrungsverhalten in Vorjahren als un-wahr-scheinlich einzustufen ist. In diesem Fall kann eine Registrierung und Abfrage zunächst unterbleiben. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft die Abfrage unterjährig nachholt, sollte es wider Erwarten zu einer steuerpflichtigen Ausschüttung kommen. Dafür em-pfiehlt es sich, vorab bei allen kirchensteuerpflichtigen Gesellschaftern das Einverständ-nis zu einer Anlassabfrage für den Fall einer Ausschüttung im Folgejahr einzuholen. In diesem Punkt ist die Aussage in unserem vorerwähnten Rundschreiben somit nach wie vor gültig.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. i.V. Stefanie Kegel-Gutgesell
Steuerberaterin